

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 15. Mai

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachtrag

zu dem Statut für den Deichverband der Culmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen als zusätzliche Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Culmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853 S. 537 und folgende) nach Anhörung des Deichamts und der sonst Beteiligten auf Grund der §§ 11, 12d und 15 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 S. 54) was folgt:

§ 1. Der Deichverband der Culmer Stadtniederung ist verpflichtet, von Nummer 17 seines Hauptweichselbeiches ab, längs dem rechten Weichselufer, über die kleine Weichsel, die Ostrower Rämpe und nochmals über die kleine Weichsel, bis zu Nummer 47 des Hauptweichselbeiches einen neuen, am unteren Anschlusse mit einem Siele zu versehenen Deich in der für seine Hauptdeiche durch § 2 des Statuts vom 6. Juli 1853 vorgeschriebenen Höhe und Stärke zu bauen und zwar in demjenigen Deichzuge, welcher auf der von dem Kataster-Assistenten von Bülow im Jahre 1870 aus den Grundsteuerkarten zusammengetragenen Karte von der Ostrower Rämpe und den benachbarten Ruzenbeichlänbereien der Culmer Stadtniederung mit einer rothen und von Station 139 bis 169 mit einer blauen Doppellinie eingetragen ist. Der Bau erfolgt nach dem Anschläge des Wasserbau-Insp. Kozłowski vom 21. Mai 1871.

§ 2. Die auf solche Weise neu einzubeichenden Grundstücke bilden fortan einen Bestandtheil des Deichgebiets der Culmer Stadtniederung und einen besondern Wahlbezirk (den fünften) zur Wahl zweier weiteren Repräsentanten im Deichamte und zweier Stellvertreter für dieselben. Einen dieser neuen Repräsentanten und seinen Stellvertreter wählen die Stadt Culm und die betheiligten Besizer in Vorstadt Culm, den andern nebst seinem Stellvertreter die übrigen Besizer der neu einzubeichenden Grundstücke. Die Stadt Culm und die betheiligten Besizer in Vorstadt Culm haben hinfort auch den im § 72 unter 1. Nr. 1 des Statuts vom 6. Juli 1853 vorgesehene Repräsentanten und seinen Stellvertreter zu wählen.

§ 3. Denjenigen Grundbesitzern der Ostrower Rämpe, deren Obstbäume nicht mit eingedeicht werden, hat der Deichverband, sobald die Deichschüttung durch die kleine Weichsel am oberen Ende der Rämpe vollendet ist, für jeden zwischen der veranschlagten Deichlinie und der großen Weichsel dann noch vorhandenen, zum Versetzen nicht mehr geeigneten, tragbaren Obstbaum eine Vergütung zu zahlen von 10 Egr. für den Apfel- oder Birnbaum und von 5 Egr. für einen Obstbaum anderer Art.

Denjenigen Grundbesitzern der Ostrower Rämpe, deren Gebäude nicht mit eingedeicht werden, hat der Deichverband neue, gleich große Bauplätze im Binnenlande, oder — nach ihrer Wahl — deren Werth in Gelde, und außerdem die Kosten des Umbaues zu gemähren.

Eine weitere Entschädigung für Benachtheiligungen durch die neuen Deichanlagen steht den Besitzern der uneingedeicht bleibenden Flächen nicht zu.

Der Werth der neuen Bauplätze und die Entschädigung, für welche dieselben von den Grundbesitzern im Binnenlande hergegeben werden müssen, wird nach Vorschrift des § 35 des Deichstatuts vom 6. Juli 1853 festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn keine gütliche Entgung stattfindet, die Festsetzung der zu vergütenden Umbaukosten, nur mit der Maßgabe, daß die Abschätzung durch zwei Sachverständige, welche die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen, zu bewirken ist.

§ 4. Die Geldmittel zur Erfüllung der in den §§ 1 und 3 dem Deichverbande auferlegten Verbindlichkeiten werden durch eine von dem gesammten Deichverbande mit Einschluß der neu einzubeichenden Genossen aufzunehmende Anleihe beschafft. Von dieser Anleihe werden zehntausend Thaler lediglich durch Beiträge der bisherigen Deichgenossen, der ganze Ueberrest dagegen lediglich durch Beiträge der neu einzubeichenden Genossen verzinst und getilgt. Die Beiträge der letzteren sind nach einem auch künftighin für ihre übrigen Deichlasten maßgebenden Kataster aufzubringen, welches nach den Grundsätzen des für die bisherige Deichgenossenschaft entworfenen revidirten Katasters aufzustellen ist, und über dessen Feststellung und Abänderung alles dasjenige gleichermaßen gilt, was in Betreff des Deichkatasters der bisherigen Genossenschaft im Statut vom 6. Juli 1853 vorgeschrieben ist. Bei Auf-

Stellung des Deichkatasters wird der neue Polder als bereits geschlossen vorausgesetzt.

§ 5. Nach Vollendung des Eindeichungswerkes wird der neue Deich nebst Zubehör von dem gesammten Deichverbande zur Unterhaltung übernommen und die alte Deichstrecke von Nr. 17 bis Nr. 47 in Schlaf gelegt. Von diesem Zeitpunkte ab haben die neu eingedeichten Genossen auch zu sämmtlichen Deichlasten — mit Ausschluß der im § 4 den bisherigen Genossen vorbehaltenen und der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der bereits vorhandenen Schulden des bisherigen Verbandes — mit beizutragen.

§ 6. Die kleine Weichsel geht als Hauptentwässerungskanal des Polders in das Eigenthum der Gesamtheit der neu eingedeichten Genossen mit der Verpflichtung zu dessen Unterhaltung über, sobald der Staat auf sein Eigenthum an diesem Stromarme Verzicht leistet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1872.

(L. S.) ger. Wilhelm.

(geg.) Graf von Benckw. von Selchow.
Für den Justiz-Minister Falk.

2) **Bekanntmachung**

den Remonte-Anlauf pro 1872 betreffend.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 23. Mai in Schwes,
- " 25. " " Neuenburg,
- " 27. " " Mewe,
- " 1. Juni " Stuhm,
- " 3. " " Christburg,
- " 3. August in Rosenberg,
- " 5. " " Marienwerder,
- " 6. " " Graudenz,
- " 7. " " Rehden,
- " 8. " " Culmsee,
- " 10. " " Gollub,
- " 12. " " Strasburg,
- " 30. " " Dt. Crone,
- " 2. Septbr. " Conitz.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg, Rosenberg und Graudenz zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Markt auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der

sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zw. d. mäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

3) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. bzw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 u. d. 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 rebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Drantienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen, be. w. von der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind,

in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Kreisphysikus Dr. Kuhnert in Thorn in Anerkennung seiner Bemühungen um die öffentliche Schutzpockenimpfung die große silberne Impfmedaille verliehen.

Marienwerder, den 26. April 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises mit dem Wohnsitze im Dorfe Sturz ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositäl-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-

Instruktion vom 31. März 1837 angeht, sich mit Annahme von Depositäl-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 3. Mai 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

7) Die vom 1. April c. ab eingerichtete Post-Agentur in Mgowo, im Kreise Culm, wird vom 16. d. M. ab wieder aufgehoben. Danzig, den 7. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

8) Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

1. Ernannet sind:

- a. der Königl. Stationsvorsteher 2. Klasse Herzog in Conitz zum Königl. Stationsvorsteher 1. Klasse,
- b. die commissarischen Stationsvorsteher Macht aus in Thorn (Möder) und Clemens in Jablonowo zu Königl. Stationsvorstehern 2. Klasse.

2. Es sind veretzt:

- a. der Stationsvorsteher 2. Klasse Thomas von Friedeberg nach Thorn (Möder),
- b. der Stationsvorsteher 2. Klasse Macht aus von Thorn (Möder) nach Jilehne,
- c. der Stationsvorsteher 2. Klasse Guzli von Czerminek nach Lindenau,
- d. der Stationsvorsteher 2. Klasse Richhöfer von Bialoslawe nach Czerminek.

Es ist ernannt: der Ober-Telegraphist Piper in Thorn zum Telegraphen-Secretair.

Es sind angestellt worden:

- 1. der invalide Sergeant Schacht als Grenzaufseher in Gollub,
- 2. der invalide Sergeant Gotzke als Grenzaufseher in Szymbowo und
- 3. der invalide Sergeant Kuhn als Grenzaufseher in Mehlsack.

Die vacante Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landrathsamte zu Schweg ist vom 1. Juni c. ab dem Buschwärter Harber verliehen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.)

